

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 104 (1936)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Mgr. Dr. Viktor v. Ernst, Professor der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Geschichtliches über das Gebetsapostolat. — Zur Revision des Bürgschaftsrechtes. — Zur Säkularfeier des Bistums St. Gallen. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Kurs für Leiter von Bibelabenden. — Congregatio maior Literatorum Lucernae. — Neutrale Presse.

Geschichtliches über das Gebetsapostolat.

»Die Welt mobilisiert Soldaten;
die Kirche mobilisiert zum Gebete«.

An dieses Wort wurde man wieder erinnert durch das Fastenmandat unseres hochwürdigsten Bischofs, in dem er in den Nöten unserer Zeit zum Gebete aufrief und das Gebetsapostolat empfahl.

Der Verein des Gebetsapostolates in Vereinigung mit dem Herzen Jesu wurde im Jahre 1844 gegründet, von jungen Klerikern in Frankreich, die durch das Gebet schon apostolisch wirken wollten, ehe es ihnen vergönnt war, es als Priester zu tun. Seit Pius IX. wurde das Gebetsapostolat von allen Päpsten warm empfohlen, und gegenwärtig gehören ihm mehr als 30 Millionen Katholiken in der ganzen Welt an.

Welches ist nun der gegenwärtige Stand des Gebetsapostolates in der Diözese Basel? In der ganzen Diözese sind 368 Pfarreien und 21 religiöse Kommunitäten, also im ganzen 389 Stellen, in denen im Zentrum das Gebetsapostolat errichtet werden könnte. Vom Kloster der Visitation in Solothurn aus wurden seit 1864 in das Gebetsapostolat 248 Pfarreien und Kommunitäten aufgenommen und 21 von der Zentrale in Innsbruck aus. In 120 Pfarreien und Kommunitäten ist also die Einführung noch nicht vollzogen.

Das Zentrum des Gebetsapostolates für die Schweiz ist seit Jahrzehnten die Visitation in Solothurn. Das kam so: Der Orden der Visitation war von Anfang an mit dem Geiste der Herz-Jesu-Andacht erfüllt. Sein heiliger Stifter schrieb*: »Die Ordensschwester der Heimsuchung sind eigens zu dem Zwecke eingeführt, dass sie die Lieblingstugenden des heiligen Herzens des menschgewordenen Wortes nachahmen, die Demut nämlich und die Sanftmut; diese Tugenden sind die Grundlagen ihres Ordens und verleihen ihnen das unvergleichliche Privilegium und Gnadengeschenk, den Namen »Töchter des Herzens Jesu« zu führen.

* Leben des heiligen Franz von Sales, von Heinrich von Manfres, Bischof von Puy, 1657.

Der heilige Franz von Sales hat seinen Orden in der bestimmten Absicht gestiftet, die Verehrung des Herzens Jesu zu fördern. Darum gab er auch seinem Orden (1610) ein Herz Jesu-Wappen und -Siegelbild. Der hl. Bischof von Genf hat auch zuerst den Mitgliedern seines Ordens den Namen »Töchter des Herzens Jesu« gegeben und aus dem Orden der Heimsuchung Mariä ging später die Herz-Jesu-Andacht, in neuem Sinn des Wortes hervor, gestützt auf die Offenbarungen, die Gott der heiligen Maria Margaretha († 17. Okt. 1690) zuteil werden liess.

Daher haben dann auch in den Klöstern der Visitation alle Formen der Herz-Jesu-Verehrung begeisterten Anklang und weite Verbreitung gefunden. Im Kloster der Visitation in Solothurn wurde zuerst in der ganzen Schweiz im Jahre 1698 die Herz-Jesu-Bruderschaft eingeführt durch eine Bulle Papst Innozenz XII. (1694 bis 1700). Ebenso fand das Gebetsapostolat gleich nach seiner Gründung Eingang im Kloster der Visitation, ange-regt durch einen Besuch des P. Ramière S. J., dieses grossen Förderers der Herz-Jesu-Verehrung. Als erster Direktor des Gebetsapostolates für die Schweiz wurde 1864 der Luzerner Pfarrer von Moos zur Visitation in Solothurn († 1876) bestimmt und seither ist der dortige Spiritual Diözesandirektor des Gebetsapostolates für die Diözese Basel. So wurde die Visitation in Solothurn zu einem Zentrum für die Herz-Jesu-Verehrung in der Schweiz und teilweise auch für auswärts.

Von diesem Kloster werden gegenwärtig jeden Monat an 200 Adressen zirka 74 000 Monatszettel für die deutsche Schweiz und für das Ausland versandt. 69 Pfarreien, in denen in früheren Jahren das Gebetsapostolat auch eingeführt wurde, beziehen nichts mehr; hier ist der Verein eingeschlafen.

Es genügt eben nicht, dass der Verein einmal eingeführt wurde. Der Klerus muss sich der Sache annehmen.

Dafür mögen folgende Winke dienen:

1. Zur Einführung des Gebetsapostolates wende man sich an den Diözesandirektor V. Jäggi, Spiritual, Kloster der Visitation in Solothurn. Es müssen zwei Diplome ausgestellt werden, eines für den Lokaldirektor (Pfarrer) und seinem Nachfolger und ein anderes für die Pfarrei, oder die Kommunität.

2. Das Aggregationsdiplom für die Pfarrei soll eingerahmt unter Glas an passender Stelle in der Kirche oder Sakristei aufgehängt werden, sonst geht es

sicher verloren, und später weiss man nicht mehr, ob die Pfarrei in den Verein aufgenommen wurde; man vergisst nach und nach auch die Gebetsmeinung zu machen und alles muss wieder von neuem geordnet werden.

3. Die Namen der Mitglieder sollen in ein Verzeichnis eingetragen werden; zu empfehlen ist gleich mit den Erstkommunikanten damit zu beginnen. Die Zahl der Mitglieder soll man nach Solothurn melden.

4. Der Lokaldirektor bestimmt Förderer und Förderinnen, um die monatlichen Gebetszettel auszuteilen; sie können von der Visitation bezogen werden. Diese Gebetszettel sind allerdings nicht streng vorgeschrieben und man kann das Gebetsapostolat auch üben ohne sie; aber sie sind ein kräftiges und willkommenes Hilfsmittel, den Gedanken des Apostolates in den Gläubigen wach zu halten und sie stets an die spezielle Meinung des Hl. Vaters zu erinnern.

5. Soll das Gebetsapostolat blühen und die von der Kirche erhofften Früchte bringen, so ist dringend anzuraten, dass der Klerus am Anfang jedes Monats irgendwie in der Predigt oder Christenlehre die jeweilige Gebetsmeinung erkläre und dem Gläubigen ans Herz lege. Erst so wird das Gebetsapostolat eine mächtige Heerschar von Betern für die Nöten und Bedrängnisse unserer Zeit.

6. Das Vereinsorgan »Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu« erscheint in 40 verschiedenen Sprachen in 1056 Diözesen und hat zirka 2,5 Millionen Abonnenten. Der deutsche Sendbote (Verlag Felizian Rauch, Innsbruck; Bezugspreis für den Jahrgang Fr. 3.60; Beförderer erhalten auf 12 Exemplare ein Freixemplar) erscheint gegenwärtig in seinem 72. Jahrgang und wird von Paters der Gesellschaft Jesu redigiert, jetzt nach dem Tode von P. Hätterschwiler von P. Fried. Schwendimann, einem Solothurner. Der Sendbote dient dem Gebetsapostolat und der gesamten Herz-Jesu-Verehrung. Er ist eine der gehaltvollsten religiösen deutschen Zeitschriften und hat sich seit Jahrzehnten bewährt zur Werbung und Stärkung des religiösen Lebens in allen Volkskreisen.

In Verbindung mit dem Gebetsapostolat und aus ihm hervorgegangen wie eine schöne, vielverheissende Blume aus der Wurzel, ist der Eucharistische Kreuzzug Pius' X. Er wendet sich besonders an die Kinder und an die heranwachsende Jugend. Näheren Aufschluss darüber gibt die treffliche Broschüre »Die neuen Kreuzfahrer«, Verlag des Johannesbundes in Leutesdorf am Rhein.*

Bete (tägliche Aufopferung), kommuniziere (wenn nicht täglich, so doch oft), opfere (Abtötungen aus Liebe zu Jesus), sei Apostel (durch Aufmunterung und gutes Beispiel); das sind die Leitsätze dieses Apostolates, das in der Jugend so segensreich wirkt.

Unter Aufsicht des Pfarrers oder der Katecheten sollen vorerst kleinere Zellen gegründet werden, die als Apostel durch ihr gutes Beispiel andere zum Dienste und zur Liebe Gottes entflammen.

Für die Einführung unter den Kindern können mehrere tausend Merkzettel »Jesusdienst« von

Vergleiche auch Kirchen-Zeitung 1934. Nr. 15, S. 122 ff.

der Theodosius-Druckerei in Ingenbohl gratis abgegeben werden. Dasselbst sind für die Aufnahme auch anregende Bildchen zu beziehen.

Mögen viele davon Gebrauch machen!

Solothurn.

V. J., Spiritual.

Zur Revision des Bürgschaftsrechtes.

Als erstes Thema der Jahresversammlung 1935 des Schweizerischen Juristenvereins wurde von Oberrichter Dr. W. Stauffer, Bern (jetzigem Bundesrichter) und Gerichtspräsident Max Henry, Neuenburg, die Revision des Bürgschaftsrechtes behandelt. Die Aktualität dieser Frage und die vorgebrachten Lösungen legen es nahe, dem hochw. Klerus einen Auszug daraus bekannt zu geben. Der Wortlaut beider Referate findet sich in der »Zeitschrift für schweizerisches Recht«. (Neue Folge, 54. Band [1935], Heft 3, 1a—482a, Basel, Verlag Helbing & Lichtenhahn.)

Die Ausführungen der beiden Referate gipfelten in folgenden Thesen oder Forderungen, die nur in wenigen Punkten eine gewisse Abweichung zeigten:

1. Verschiedene Mißstände im schweizerischen Bürgschaftswesen, denen durch die heutige Rechtsordnung Vorschub geleistet wird, rufen dringend einer sofortigen Revision der Art. 492 ff. OR. Das Bürgen soll, weil mit der Kreditwirtschaft notwendig verbunden, nicht schlechthin abgeschafft, wohl aber besser — wir dürfen sagen: naturrechtlicher — geregelt werden. Immerhin hat ein unentwegter Vorkämpfer dieser Revisionsbewegung, Nationalrat Schirmer, in der Begründung zu seinem Postulat vom 8. Dezember 1932 ausgeführt: »Ich weiss ja wohl, dass man das Bürgen nicht einfach verbieten kann, trotzdem ich mich frage, ob der Schaden, den wir mit einem absoluten Bürgschaftsverbot anrichten würden, nicht kleiner wäre als der Schaden, der durch die Zustände entsteht, die wir heute haben.«

Die heutigen Mängel bestehen vorab darin, dass die Schranken des Bürgenkönnens viel zu weit sind, und dass die gegenwärtige Rechtsordnung leichtsinnigem Bürgen allzusehr Vorschub leistet (12a). Unter den zahlreichen Belegen hiefür sei hier nur einer erwähnt, wo infolge gegenseitiger mehrmaliger Verbürgung neun Betriebe, deren Leiter Brüder oder Schwäger waren, gemeinsam saniert werden mussten. Diese neun Bauernfamilien hatten gegenüber einem Gesamtvermögen von Fr. 433,300 nach Katasterschätzung, eine verbürgte Gesamtschuldenlast von Fr. 1,391,800.—!

2. Oberstes Ziel einer Revision muss die Schaffung vermehrter Kautelen gegen die Eingehung unüberlegter Bürgschaften sein. Dies soll dadurch erreicht werden, dass

a) für nicht im Handelsregister eingetragene Personen schwerere Formvorschriften aufgestellt werden (Bürgschaftsregister, öffentliche Beurkundung oder Eigenschriftlichkeit), immerhin unter Ausnahme kurzfristiger und finanziell nicht weittragender Bürgschaften;

b) der Bürgschaftsform auch blosser Bürgschaftsversprechen unterstellt werden;

c) die Bürgschaftsfähigkeit Jugendlicher eingeschränkt wird.

Private Stimmen haben schon früher verlangt, man möchte gesetzlich eine vormundschaftliche Genehmigung von Bürgschaften allgemein fordern. »Und in der Tat wäre eine solche Massnahme ein Radikalmittel zur Eliminierung der Gefahren des Bürgens« (Stauffer S. 26a). Im waadtländischen Grossen Rat wurde seinerzeit gefordert, Ehemänner sollten nur mit Zustimmung der Ehefrau Bürgschaften eingehen können. Dagegen wurde — nicht allzu sozial denkend — eingewendet, in diesem Falle wäre der Ehemann rechtlich nicht auf der gleichen Stufe wie der Ledige oder ein Witwer! Triftiger ist jedenfalls der Einwand, die Zustimmung der Ehefrau wäre dann oft direkt oder indirekt erzwungen. »Die Zustimmung der Ehefrau wäre deshalb von vornherein nur eine halbe Sache« (S. 28a). Immerhin scheint uns, würde die Zustimmung (oder wenigstens die vorgeschriebene Beratung) der Ehefrau oder gar des aus allen volljährigen Mitgliedern bestehenden Familienrates manche unüberlegte Bürgschaft am Biertisch u. s. w. verhindern. Denn auch die heute schon notwendige Schriftlichkeit der Bürgschafts-Uebnahme kann, wie die Tatsachen lehren, leichtsinniges Bürgen nicht verhindern.

Bekanntlich tritt heute die Fähigkeit, Bürgschaften eingehen zu können, mit der erlangten Handlungsfähigkeit, also mit dem erfüllten 20. Altersjahre ein. Weil jugendlicher Wagemut und Optimismus leicht dazu führen, die Gefahren von Bürgschaften zu unterschätzen, scheint es gerechtfertigt, die Möglichkeit, Bürgschaften eingehen zu können, erst mit erfülltem 25. Lebensjahre zu gewähren, in welchem Alter die Leute doch schon mehr Lebens- und Geschäftserfahrung besitzen (vgl. Art. 408 ZGB).

Eine ziemlich weitgehende Beschränkung, Bürgschaften eingehen zu können, wird zwar durch Art. 34 des Bundesbeschlusses vom 28. Sept. 1934 statuiert, wonach bei Konkurs die Nachlassbehörde ermächtigt ist, in ihrem Entscheide dem Schuldner nach Anhörung der Bauernhilfsaktion diejenigen Verpflichtungen und Sicherungsmassnahmen aufzuerlegen, die geeignet sind, eine neue Ueberschuldung zu verhüten. Darüber hinaus ist dort noch bestimmt: »Die Eingehung von Bürgschaften ist dem Schuldner bei Folge der Nichtigkeit untersagt.« »De lege ferenda kann man sich fragen, ob ähnliche Bürgschaftsverbote nicht allen Nachlassschuldern gleich wie auch den Konkursiten und allenfalls sogar den Verlustscheinschuldnern aufzuerlegen seien. Ich möchte indessen hievon warnen, weil dadurch die Rechtssicherheit in ausserordentlicher Weise gefährdet würde. Denn in zahllosen Fällen wird dem Gläubiger nicht gegenwärtig sein, dass der sich als Bürge zur Verfügung stellende Bürger vor so und so langer Zeit einen Nachlassvertrag durchführte, in Konkurs geriet oder Verlustscheine über sich ergehen lassen musste« (Stauffer, S. 36a.)

3. Eine neue gesetzliche Ordnung muss auch verhindern, dass finanziell nicht zu verantwortende Bürgschaften eingegangen werden. Zu diesem Zwecke ist bei Bürgschaftsverpflichtungen, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Vermögens- und

Einkommensverhältnissen stehen, unter Berücksichtigung bereits vorhandener Bürgschaften, dem Richter die Befugnis einzuräumen, jene ganz oder teilweise als erloschen zu erklären, sofern der Gläubiger das Missverhältnis kannte, bezw. hätte kennen sollen. Das schon erwähnte Beispiel aus der heutigen traurigen Erfahrung illustriert die notwendige Aenderung zur Genüge.

4. Im Interesse des Bürgen ist die Zulässigkeit nach Möglichkeit einzuschränken, zum voraus auf Einreden und Rechtsbehelfe, die dem Bürgen durch das Gesetz zugesichert sind, zu verzichten. Gewisse Einreden und Rechtsmittel sollen nämlich die bloss akzessorische Natur der Bürgschaft als solche wahren und den Bürgen nur insoweit verpflichten, als die Hauptschuld zur Zeit der Geltendmachung der Bürgschaft verbindlich ist (vgl. Art. 494 OR). So ergibt sich aus Art. 501, wonach durch jedes Erlöschen der Hauptschuld der Bürge befreit wird, dass ein Bürge auch alle Tatsachen vorbringen darf, aus denen sich das Erlöschen der Hauptschuld ergibt, wie Erfüllung, Erlass, vollzogene Aufrechnung u. s. w. Nach bisheriger Rechtspraxis war es kontrovers, ob der Bürge zum voraus auf die Einreden des Hauptschuldners verzichten könne (S. 105 a f.). Hier soll die Revision Klarheit schaffen.

5. Das Prinzip, wonach die Bürgschaft akzessorischen Charakter hat, ist möglichst rein durchzuführen, auch dann, wenn Einreden des Hauptschuldners durch den Bürgen geltend gemacht werden.

6. Um die Stellung des Bürgen zu erleichtern, sind die Möglichkeiten seiner gesetzlichen Befreiung auszubauen, und zwar besonders

a) indem ausdrücklich ein Widerrufsrecht vor der Kreditgewährung eingeräumt wird, falls die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verschlechtert worden sind;

b) indem ein Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen festgestellt wird;

c) indem ein Recht auf Kündigung nach angemessener Frist bei zeitlich uneingeschränkten Bürgschaften für künftige Verpflichtungen zugebilligt wird.

P. Dr. Burkhard Mathis O. M. Cap.
(Schluss folgt)

Zur Säkularfeier des Bistums St. Gallen.

Das erste Hirtenschreiben des Apostolischen Vikars.

Am verflossenen 23. März waren es 100 Jahre, seitdem die durch die Bulle vom 2. Juli 1823 in gleichen Rechten und Ehren verbundenen Diözesen von Chur und St. Gallen durch Se. Heiligkeit Papst Gregor XVI. mittelst Consistorialdekret wieder getrennt wurden¹⁾. Durch Schreiben vom 26. April 1836 gab Philippus de Angelis, Erzbischof von Karthago und Apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, diese Trennung kund und gleichzeitig die Ernennung des H. H. Dr. Johann Peter Mier zum Apostolischen Vikar für St. Gallen. Die offizielle Bestäti-

¹⁾ Siehe »Schweiz. Kirchenzeitung« 1935, p. 440 ff.

gung durch den Hl. Vater erfolgte durch Breve vom 13. Mai 1836. Am 7. Juli des gleichen Jahres erschien das erste Hirtenschreiben des ernannten Vikars, das wir aus geschichtlichem Interesse hier folgen lassen (Man vergleiche hiemit das Rundschreiben über das kathol. Priestertum unseres Heil. Vaters Pius XI. vom 20. Dez. 1935):

»Johann Peter Mirer, apostolischer Vikar des Bistums St. Gallen, der hochw. Geistlichkeit Heil. und Segen von Gott dem Vater in Christo Jesu unserem Herrn.

Der Heil. Vater hat am 23. März 1836 die gewünschte Trennung der beiden Bistümer ausgesprochen und mir in letzterem einstweilen die schwere Bürde eines apostolischen Vikars auferlegt. Im tiefen Gefühle meiner Unwürdigkeit, meiner vielen Schwächen und Gebrechen, weigerte ich mich lange, dieses schwierige Amt anzunehmen, musste aber endlich aus schuldigem Gehorsam gegen das sichtbare Oberhaupt unserer heil. Kirche und aus Achtung für die vielen und wichtigen Stimmen hochgestellter Männer unseres Kantons, geistlichen und weltlichen Standes, das Opfer bringen und mich der schweren Last unterziehen, hoffe jedoch, dass mir dieselbe bald durch eine definitive Regulierung unseres Bistums wieder werde abgenommen werde.

Was mich bei der Uebernahme dieses schweren Amtes nebst dem Vertrauen auf den, der in den Schwachen mächtig ist, mit dem lebhaftesten Troste erfüllt, ist die oft, auch in unseren Tagen, bewiesene treue Anhänglichkeit des kathol. Volkes an unsere durch die Verfassung selbst gewährleistete heilige Religion, und ganz besonders die zuversichtliche Hoffnung, die gesamte Geistlichkeit werde sich bemühen, mir die grosse Bürde zu erleichtern. Ja, auf Sie, meine hochwürdigen Herren Amtsbrüder, die der Herr berufen hat, den hiesigen Sprengel seines unermesslichen Reiches zu bearbeiten, die ihrer Obsorge anvertrauten Seelen mit dem Brote des göttlichen Wortes zu nähren, durch die Heiligkeit ihres Beispiels zu erbauen, durch würdevolle Feier der liebevollen Geheimnisse unserer heiligen Religion zum Uebersinnlichen und Ewigen zu erheben, und durch fleissige Spendung der von Christus angeordneten Heilmittel auf dem Wege zu ihrer ewigen Bestimmung zu stärken; auf Sie, geliebte Brüder, setze ich nächst Gott mein grösstes Vertrauen. Sie bitte ich um Nachsicht mit meinen Schwächen und um ihre Fürbitte bei Gott; Sie um unverdrossene Tätigkeit zur Erhaltung unseres heiligen Glaubens, reiner, gottgefälliger Sitten und einer alle Menschen umfassenden heiligen Liebe, die allein von Gott kommt und zu Gott führt.

Behalten Sie, liebe Mitbrüder, stets das Urbild aller Heiligkeit, das erhabenste Vorbild unseres Berufes, Jesum Christum, im Auge, und suchen Sie ihm täglich ähnlicher zu werden.

Beweisen Sie in allen Dingen, dass Sie Verehrer und Anbeter Gottes im Geiste und in der Wahrheit sind; dass Sie nirgends Ihre eigene Ehre, sondern überall nur die Ehre dessen suchen, der Sie gesandt und zu seinen Stellvertretern auserwählt hat.

Ihr liebster Umgang sei mit Gott. An ihn wenden Sie sich nach der Anweisung und im Geiste der Kirche im täglichen Gebete um Licht und Kraft zu treuer Erfüllung Ihrer erhabenen Berufspflichten, um Heil und Segen für die Ihrer Obsorge anvertrauten Seelen und für das Heil unseres gesamten Vaterlandes.

Tragen Sie dem Volke nach dem Beispiele unseres göttlichen Lehrers nur solche Lehren vor, die mit dem Reiche Gottes in Verbindung stehen und dem Heile

der Menschen zuträglich sind. Zwar ist es in unseren Tagen mehr als je notwendig, dass die Geistlichen selbst nach tiefen und umfassenden Kenntnissen in göttlichen und menschlichen Dingen streben; aber wenn einer auch in vielen Wissenschaften noch so gründlich gelehrt ist, so soll er doch immer nur Christum, nur das alte Evangelium im Sinne und Geiste unserer heiligen Kirche, welcher der Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verheissen ist, verkünden. Nur das göttliche Wort ist eine Kraft, alle zu beseligenden, die daran glauben.

Was dem Menschen über Gott und das ewige Leben zuverlässigen Aufschluss gibt; was ihn mit Abscheu gegen die Sünde erfüllt; was ihn im christlichen Glauben und Vertrauen befestigt; was die reine, alles erleichternde und beseligende Liebe Gottes und des Nächsten entflammt; was den Menschen sittlich bessert und immer vollkommener macht; was in ihm den dreifachen Frieden, den die Welt nicht geben kann, begründet: das tragen Sie unermüdet, einfach und fasslich dem christlichen Volke vor. Unterlassen Sie ohne höchste wichtige, und deswegen nur selten eintretende Ursache Predigten und Christenlehren an keinem Sonn- und Feiertage und tragen Sie die christliche Glaubens- und Sittenlehre auch in den Schulen mit strenger Gewissenhaftigkeit vor.

Wenn aber Ihr öffentlicher und Privatunterricht mit einem glücklichen Erfolg gekrönt werden soll, so muss das Beispiel damit übereinstimmen. Der muss die schönen Früchte jener guten Werke sehen lassen, deren Samen er in die Herzen der ihm anvertrauten Herde ausstreut. Er muss frei sein von Flecken, wenn er dergleichen an andern auslöschen will. Niemand soll ihm sagen können: »Arzt, hilf Dir selbst!« Vor jedermann soll er hintreten und ihm sagen dürfen: »Wer kann mich einer Sünde beschuldigen? Seid vollkommen, wie Euer Vater im Himmel vollkommen ist«, ruft Jesus uns allen zu. Wie Paulus soll jeder andere auffordern können: »Seid meine Nachfolger wie ich ein Nachfolger Christi bin«.

»In allen Dingen soll sich der Priester als ein Beispiel jeder Tugend erweisen (Tit. 2, 7)«. »Er soll sein für die Gläubigen ein Muster der Lehre, im Wandel, in der Liebe, im Glauben, in der Keuschheit« (1. Tim. 4, 11). Im Anzuge, in Gebärden, in Reden, im Umgang, in allen anderen Dingen soll er nichts als Ernst, Mässigung und Religion ausdrücken (Conc. Trid. sess. 22. C. 1 de reform.).

Alle priesterlichen Handlungen sollen auf würdevolle Weise, mit reiner Seele, innerer Andacht und äusserem Anstande verrichtet werden, denn alle sind erhaben und ehrwürdig. Nie darf vergessen werden, dass das Heilige heilig behandelt werden müsse, wenn es uns frommen und andere erbauen soll.

Nur wenn Sie, liebe Brüder, mit der Kraft der göttlichen Lehre ein damit übereinstimmendes Beispieltreuer Erfüllung aller Pflichten gegen Gott, Kirche und Staat verbinden, die Geheimnisse der Religion würdig verwalten, die Mittel des Heils eifrig spenden, werden Sie als das Salz der Erde die Menschen vor dem Verderbnisse bewahren, die Jugend zu guten Christen bilden, sie dadurch zu edlen Menschen, tätigen, vernünftigen und gemeinnützigen Bürgern heranziehen, und auf diese Weise dem sittlichen Zustand des Volkes im Geiste unseres Heilandes immer verbessern. Dadurch wird dann selbst die bürgerliche Freiheit, die nur auf sittlich gutem Boden gedeiht, erhalten und befördert werden.

Durch eine solche Handlungsweise und Berufstreue werden Sie, HH. Amtsbrüder, dem teuern Vaterlande

die wesentlichsten Dienste erweisen, zugleich den Staatsbehörden ihre grosse Aufgabe, das allgemeine Wohl, Freiheit und Recht zu handhaben, mächtig erleichtern und so sich ihrer Achtung und ihres Schutzes würdig machen.

Vereinigen wir uns also, geliebte Mitarbeiter! in diesen Gesinnungen, im unermüdeten Streben nach dem erhabenen Ziele unseres Berufes. Wir wollen einträchtig christliche Wahrheit und Tugend befördern, eines Sinnes sein in Christo, wie er und der Vater eines sind. Wir wollen nie vergessen, dass Einheit, nicht Spaltung, das wahre Christentum erhält; dass Einheit, nicht Trennung, die Völker stark macht.

Ich schliesse dieses, mein erstes Schreiben an Sie, geliebte Mitbrüder! mit dem sehnlichsten Wunsche, dass die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des hl. Geistes mit Ihnen allen sei und bleibe; Amen.

St. Gallen, den 7. Juli 1886.

Johann Peter Mirer, apostolischer Vikar.

10 Jahre verwaltete Mgr. Mirer das bischöfliche Vikariat so, dass seine Wirksamkeit sowohl bei der ihm anvertrauten Herde, als bei dem Hl. Stuhl Anerkennung fand, weshalb ihn Pius IX. 1846 zum Bischof ernannte.

Bütschwil.

Prof. A. B.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. Albert Fleury, Pfarrer in Tavannes, wurde zum Pfarrer von Asuel-Pleujouse ernannt. — HH. Kaplan W. Felder in Marbach (Kt. Luzern), wurde an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurücktretenden HH. Louis Unternährer, Pfarrer in Burgdorf, zum Feldprediger ernannt.

Diözese Chur. HH. Joseph Betschart, Pfarrer in Steinen, wurde zum Pfarrer von Küssnacht (Kt. Schwyz) gewählt.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. HH. Delamadelaine, Vikar in Yverdon, wurde vom Freiburger Staatsrat zum Direktor der Sekundarschule in Bulle gewählt.

Bruder-Klausen-Feier. Der Anordnung der schweizerischen Bischöfe, am 22. März das Fest des seligen Bruder Klaus festlich zu begehen, ist überall mit Begeisterung nachgelebt worden. Wir heben die Feiern in Luzern und Freiburg hervor. In Luzern veranstaltete der Ignatianische Männerbund im grossen Unionsaale eine mächtige Kundgebung, an der der Präsident des Schweiz. kath. Volksvereins, Fürsprecher Peter Konrad, über »Bruder Klaus, der grosse Eidgenosse« sprach und H. H. Kaplan Durrer, Vicepostulator für den Heiligsprechungsprozess, den Seligen als den guten Katholiken schilderte. An der Versammlung nahmen an 1000 Personen teil. — Die Feier in Freiburg füllte den Kornhaussaal bis zum letzten Platz. Offizielle Redner waren Nationalrat Prof. Dr. P. Aeby, Stadtpräsident und H. H. Prof. Dr. Vonlanthen. Noch zahlreicher als in Luzern nahmen die politischen Führer teil: der Staatsratpräsident mit drei Staatsräten, alt-Bundesrat und Nationalrat Musy etc. — Die Gestalt des Friedensstifters vom Ranft leuchtet providentiell in unsere kriegsbedrohte Zeit hinein.

Kardinal Innitzer von Wien gegen die Feinde der Kath. Aktion und die Vergnügungssucht. Der Erzbischof von Wien, Kardinal Innitzer, tritt als geistlicher Führer den Zeitübeln mit aller Energie entgegen. In der Versammlung einer Wiener Pfarrei sagte der seeleneifrige Oberhirte u. a. »Unsere Gegner wünschen, dass wir in der Kirche und Sakristei verbleiben und ihnen das Feld überlassen. Wenn wir diesem Wunsch nicht nachkommen, schreien sie über »politischen Katholizismus« und auch über »den Innitzer«... Es ist eine Verleumdung, wenn man sagt, dass ich mich in alles einmische. Das Recht, in gesellschaftlichen und andern bürgerlichen Dingen, soweit sie Katholiken betreffen, etwas zu sagen, lassen wir uns aber nicht nehmen.« Der Erzbischof rügte dann die Vergnügungssucht, die sich selbst in der Fastenzeit hemmungslos zeige. »Unter solchen Umständen werden wir trotz »Quadragesimo anno« und dem Vermächtnis Dollfuss' nicht weiter kommen, wenn man sich darum nicht schert und in der Fastenzeit dem Tanz und der Sinneslust fröhnt. Das ist kein Verantwortungsbewusstsein und kein Ernst, sondern ein unchristlicher Lottergeist.« — Die Wiener haben solche Worte aus dem Munde ihrer Oberhirten wohl noch selten gehört, und doch wurden sie nach dem Bericht der »Reichspost« mit minutenlangem Beifall aufgenommen.

Rom. Neue Seligsprechung. Am Fest des hl. Joseph, 19. März, fand die feierliche Verlesung des Dekrets statt, durch das die heroische Tugend der ehrw. Dienerin Gottes Maria Josephine Rossello anerkannt wird. Der Hl. Vater hielt wieder eine seiner grossen Reden, die von seiner Geistesfrische und erstaunlichen Arbeitskraft zeugen. Die Seligsprechung dürfte in Bälde stattfinden, da es sich um einen der letzten Akte vor ihr handelt. — Es berührt die Kinder dieser Welt — in deren Gesellschaft selbst wir Geistliche uns ertappen können — eigentümlich, dass der Papst, statt mit den aktuellen Weltproblemen, sich mit der Seligsprechung einer Klosterfrau abgibt, und dass er bei diesem Anlasse von seinem ganzen Hofstaate, von Kardinälen und Prälaten und Diplomaten eskortiert erscheint wie an einem der feierlichsten Anlässe des Vatikans. Aber Jesus hat das Wort gesprochen: »Was nützt es dem Menschen...« In der schlichten Ordensfrau Maria Giuseppina Rossello (1811—1880), die übrigens die Gründerin einer blühenden italienischen Caritasorganisation, der »Schwestern von der Barmherzigkeit« ist, tritt uns das einzige Notwendige, die Kultur der Seele, in übernatürlicher Grösse entgegen.

V. v. E.

Rezensionen.

Erzbischof Dr. Conrad Gröber: *Der christliche Mann*, ein zeitgemässes Büchlein für Mann und Frau. 1935, Herder, Freiburg. 51 S. RM. 0.60.

Ein neues Bändchen in der Reihe der kleinen Schriften des Verfassers über religiöse Zeitprobleme. Es wird darin Antwort gegeben auf folgende Fragen: Was ist der Mann (nach Wortsinn, gesundem Menschenverstand, Bibel)? Was ist der christliche Mann (kraft Taufe, Glauben, Weltanschauung und christlichem Leben)? Was verwarf Christus im Leben der Männer seiner Zeit und

was verlangte er von ihnen? Welches Bild zeichnen die Apostel vom Manne und welche Vorbilder echter Mannhaftigkeit weist die Kirchengeschichte auf? Das Bändchen ist von einem Oberhirten für sein Land geschrieben. Knapp, klar und eindringlich, verdient es aber auch bei uns benützt und verbreitet zu werden.

R. W.

Gottesrufe in der Zeit, II. Heft: Im Geheimnis des Lebens, Vorträge für eucharistische Familienwochen, von P. Jakob Drink O. M. I. Verbandsverlag weiblicher Vereine, Düsseldorf.

Eucharistische Gestaltung der Familie ist die Grundlage, auf der der Verfasser aufbaut. In der Ausführung lehnt er sich an das Rundschreiben Pius XI. »Casti connubii« an und beantwortet die vielen Fragen über das Geheimnis des Lebens mit Zartheit und doch ausführlicher Gründlichkeit. Das Bild des heutigen Familienlebens ist rücksichtslos enthüllt, und das Eheideal wird mit überzeugender Kraft angestrebt und als menschenbeglückendes Gottesgebot erschlossen. Ein herrliches Buch für Standespredigten und Müttervereinsvorträge.

-b.-

Kurs für Leiter von Bibelabenden

veranstaltet von der Schweizerischen kathol. Bibelbewegung, im Gesellenhaus Wolfbach in Zürich, 27. und 28. April 1936.

Programm:

Montag den 27. April, nachmittags 2 1/4 Uhr:

Begrüssung durch den Vorsitzenden, Pfarr-Rektor Benz, St. Gallen.

1. Vortrag: Mgr. Dr. Straubinger, Stuttgart: Warum katholische Bibelabende? Das Volk bedarf der Bibel. Es kennt sie zu wenig. Zur Kenntnis führt neben andern Mitteln der Bibelabend. Bibelabende als seelsorgerliches Problem.

2. Vortrag: Prof. Dr. Bolting, Chur: Wesen der katholischen Bibelabende. Fundament für das Dogma. Verknüpfung mit der Tradition. Apologetischer Einschlag. Verknüpfung mit der Liturgie. Verknüpfung mit dem sittlich-religiösen Leben.

3. Vortrag: Stadtpfarrer und Prof. Dr. Häfeli, Baden: Der äussere Rahmen der Bibelabende. Publikum (Volk oder Zirkel). Art der Propaganda. Ort und Zeit der Stunde. Zeit und Dauer des Zyklus. Form des Beginnes und Schlusses der einzelnen Abende.

Freie abendliche Vereinigung mit Vorführung von Bibelfilmen durch Mgr. Dr. Straubinger.

Dienstag den 28. April, vormittags 9 Uhr:

4. Vortrag: Vikar Hofstetter, St. Gallen: Stoffgebiete der Bibelabende, bei Abenden für das breite Volk, bei besonderen Ständen und Gruppen, bei besonderen Zeiten und Zielen.

5. Vortrag: Studentenseelsorger Dr. Gutzwiller, Zürich: Vortragsart der Bibelabende: Das Gemeinsame: Ehrfurcht und Klarheit, Herausarbeiten des wesentlichen Inhaltes und religiöse Auswertung. Die verschiedenen Formen: Predigten, Vorträge, Zirkel, Kurse, Betrachtungen.

6. Vortrag: Prof. Dr. Frischkopf, Luzern: Literatur für Bibelabende: Wissenschaftliche Literatur. Für die Praxis verarbeitete Literatur. Bibelausgaben. Vorbereitung des Priesters auf die Bibelabende.

Dienstag, den 28. April, nachmittags 2 Uhr:

7. Vortrag: Stadtpfarrer Stillhardt, Rorschach: Fortführung des Bibelinteresses: Anleitung zu privater Bibellesung. Verwertung nichtperikopischer Schrifttexte in der Sonntagspredigt. Lancierung der Bibelbewegung unter Geistliche und Laien.

Schlusswort.

Bemerkungen:

1. Der Kurs ist unentgeltlich und steht allen Geistlichen und Theologiestudenten offen. 2. Die Vorträge sind Kurzreferate, an die sich sofort die Diskussion anschliesst. 3. Die Teilnehmer werden gebeten, sich bis spätestens 24. April anzumelden unter der Anschrift: Kathol. Gesellenhaus, Wolfbach, Zürich und dabei auch zu bemerken, ob für Logis gesorgt werden soll. 4. Mit dem Kurse ist eine Ausstellung neuer Bibelliteratur verbunden.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründe.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die Kaplanei Merenschwand (Kt. Aargau) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben mit einer Anmeldefrist bis zum 10. April.

Solothurn, den 26. März 1936.

Die bischöfliche Kanzlei.

Congregatio maior Literatorum Lucernae.

Die Grosse Marianische Kongregation in Luzern, die am 23. März 1936 das 350 jährige Jubiläum ihrer Angliederung an die Prima Primaria in Rom begehen konnte, stellt zur Erinnerung daran im Saale der Bürgerbibliothek, Luzern, von Montag, den 30. März, bis Samstag, den 4. April, die interessantesten Stücke ihres Archivs aus, die durch Leihgaben der Bürgerbibliothek, des Staatsarchivs, der Männerbruderschaft und einiger Sodalitäten noch ergänzt werden. Die prachtvollen und besterhaltenen Urkunden, der sog. Liber Aureus, die Historia Collegii, die zahlreichen Sodalitätenverzeichnisse, Bilder etc., die wohl alle zum ersten Male aus dem Schatten des wohlbehüteten Archivs heraustreten, dürften über den Kreis der Luzerner Sodalitäten hinaus Interesse finden.

J. Hermann, Präses, Luzern.

Neutrale Presse.

Im Artikel »Kostbare Wochen — Wichtige Aufgaben« in Nr. 50 der Kirchenzeitung vom 12. Dezember 1935 wurde u. a. ein Artikel aus dem St. Galler Diözesanblatt zitiert. In der letzten Nummer desselben Diözesanblattes (Nr. 12 vom 12. März 1936) wird nun »Zur Notiz« Folgendes publiziert:

»Im letzten Diözesanblatt wurde unter den Schriften, die nicht in das katholische Haus gehören, auch der »Schweizer Schüler« aufgezählt. Hiezu eine Korrektur. Diese Wochenschrift für die schweizerische Schuljugend erscheint in dem bestbekannten katholischen Verlag: Buchdruckerei Union A.-G. Solothurn. Auch die Redaktion bietet alle Gewähr, dass nichts gegen die katholische Auffassung im Blatte erscheint. Ein persönlicher Einblick in eine grosse Anzahl von Nummern hat das bestätigt. Die Seelsorger mögen daher dem »Schweizer Schüler« ihre Sympathien nicht entziehen.«

Zur Schulentlassung!

Zöllig: Fahrplan für die Lebensreise.

Einzel 25 Cts., ab zehn Stück . . . 20 Cts.

Blomjous: Junge, ich gehe mit. . . . 50 Cts.

„ **Ernte Worte an die schulentlassenen Mädchen.** . . . 50 Cts.

Pötsch: Bleibe fromm und gut.

Ausgabe für Knaben und für Mädchen.

Je 50 Cts. Ab 25 Stück . . . 45 Cts.

Zürcher: Zum Schulabschied. (Für Jungen)

„ **Nach der Schulzeit.** (Für Mädchen)

20 Cts. Ab 25 Stück . . . 17 Cts.

Rösch: Neues Testament. In Leinen . . . Fr. 1.75

Kleines Volksmessbuch. Einzel . . . Fr. 2.40

Ab 10 Stück Fr. 2.30, ab 25 Stück Fr. 2.20

ab 50 Stück Fr. 2.15.

Velksschott. Einzel . . . Fr. 2.50

Ab 10 Stück Fr. 2.40, ab 25 Stück Fr. 2.35

ab 50 Stück Fr. 2.25 Dito in Leinen, Goldschnitt Fr. 3.75, ab 10 Stück 2.65 usw.

Ehrensperger: Vademezum.

Für Jünglinge und Jungfrauen. Leinen, Rotschnitt . . . Fr. 1.65

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Tochter

im Alter von 30 Jahren, sucht eine Stelle in geistl. Haus, als Stütze der Haushälterin und zur weiteren Ausbildung im Kochen. Lohn wird nicht viel verlangt. Bevorzugt wird Zentralschweiz. Zu erfragen bei der Exp. der Kirchen-Zeitung unter E. B. 935

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Bebildete Messweinlieferanten

Haushälterin

gesetzten Alters, mit schönen Zeugnissen, in Küche, Haus- u. Gartenarbeiten, wie auch in der Kirchenwäsche gut bewandert, sucht wiederum Stelle zu geistl. Herrn. Eintritt auf 1. Mai bezw. nach Übereinkunft. Adr.: **Frl. M. Th., Kaplanei Hergiswald, Luz.**

In welchem Pfarrhaus könnte ein braves, williges, der Schule entlassenes Mädchen den

Haushalt

erlernen? Eintritt Mai-Juni. Zu erfragen bei der Expedition der Kirchen-Zeitung unter E. L. 932

Turmuhrenfabrik



Treue, zuverlässige

Tochter

gesetzten Alters, sucht Stelle zu geistl. Herrn. Suchende ist in allen Hausarbeiten gut bewandert und versteht Blumen- und Gartenpflege. Adresse: **Emma Hüster, St. Elisabeth, Walchwil (Kt. Zug)**

Sind es Bücher, geh' zu Räber



Gewissenhafte Tochter wünscht charitativen

Wirkungskreis

Sie ist in Bureauarbeiten bewandert und würde auch leichtere Hausarbeiten verrichten. Gute Empfehlungen. Auskunft: **Marienheim-Hospiz, Fahrgasse 3 Zürich 4. Tel. 39.898.**

Haushälterin

gesetzten Alters, die viele Jahre in geistl. Hause gedient hat und mit den Arbeiten in Küche, Haus und Garten vertraut ist, sucht eine etwas leichtere Stelle zu geistlichem Herrn. Gute Zeugnisse vorhanden.

Adr. zu erfragen bei der Expedition der Kirchen-Zeitung unter A. T. 936

Kirchen - Fenster

Kirchen-Vorfenster

Neu und Reparaturen!

direkt vom Fachmann.

Bescheid. Preise. Prompte Bedienung.

J. Süss-von Büren

Schrenngasse 15, Telefon 32316 ZÜRICH 3.

ALTAR KERZEN

100% Bienenwachs

55% Bienenwachs

sowie

Kompositionen Rauchfasskohlen Weihrauch wohlriechend Ewiglichtoel la.

Bischöfl. empfohlene Wachskerzenfabrik

And. Müller

Altstätten Kt. St. Gallen



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

FÜR DIE KARWOCHEN

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das kathol. Volk. Von **Al. Räber**. Kart. —.80 (ab 6 Stück je —.70). In Leinen Fr. 1.40.

Karwochen - Brevier

Officium majoris hebdomadae et octavae paschae. Leinen Rotschnitt Fr. 5.65, Leinen Goldschnitt 7.35, Leder Rotschnitt 9.—, Leder Goldschnitt 10.75.

Officium majoris hebdomadae etc. Cum cantu

Halbleinen Fr. 6.75, Halbleder 7.65.

Karwochenbuch von Weinmann

Mit modernen Noten und lateinischem und deutschem Text. Halbleinen Fr. 4.—.

Cantus Passionibus D. N. J. Chr.

Klein-Folio in 3 Bänden Fr. 16.90.

Der Gottesdienst der 3 höchsten Tage der Karwoche. Von A. Schott.

Lateinisch u. deutsch mit Erklärungen. In Leinen 3.40.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Orgelbau AG. Willisau

Neu- und Umbau von Orgelwerken nach allen Systemen. Motoranlagen, Reinigungen u. Stimmungen. Mäßige Preise

Antiquarisches Sonderangebot!

Augustinus, Heilige Nachtgedanken, Leinwand

Früher	Jetzt
2.45	1.65

Das Buch der Natur:

1. Allgemeine Gesetze der Natur, 985 S. Illustriert, Leinwand

15.65	8.25
-------	------

2. Die Erde und ihre Geschichte. 1268 S. Illustriert, Leinwand

15.65	8.25
-------	------

3. Der Mensch und die organische Natur, 1720 S. Illustriert, Leinwand

15.65	8.25
-------	------

Alle 3 Bände zusammen bezogen, Leinwand

43.75	21.90
-------	-------

Felten, Neutestamentliche Zeitgeschichte, 1/1, Halbleinen

15.75	9.75
-------	------

Luog, Biblische Realkonkordanz, 1/II, Leinwand

16.90	9.75
-------	------

Schöppner, Charakterbilder aus der Weltgeschichte:

1. Charakterbilder aus der alten u. beginnenden neuen Zeit. Illustr., Lw.

8.75	3.65
------	------

2. Charakterbilder aus der Geschichte der christl. Reiche. Illustr., Lw.

8.75	3.65
------	------

3. Charakterbilder aus d. Geschichte d. Apostasie d. Völker. Illustr., Lw.

8.75	3.65
------	------

Alle 3 Bände zusammen bezogen, Leinwand

22.50	8.40
-------	------

Seuse Hch., Deutsche Schriften. Vollständige Ausgabe. Illustr., Halbl.

11.25	4.90
-------	------

Tissot, Das innerliche Leben. Halbleinen

4.40	2.40
------	------

Verlangen Sie kostenlose Zusendung meiner Antiquariats-Verzeichnisse.

Paul Volrol, Buchhandlung und Antiquariat, Sulgeneckstrasse 7, Bern

● Stetes Inserieren bringt Erfolg



FUCHS & CO. - ZUG

Messweine

Telefon 40.041

Gegründet 1891 Schweizer- u. Fremdwine, offen u. in Flaschen

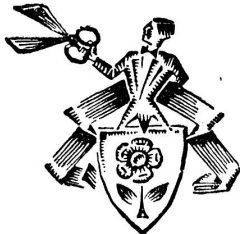
A. BICK • WIL (ST. GALLEN)

Kirchengoldschmied

Die moderne Werkstatt

für erstklassige Arbeit

Gegründet 1840



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos
und Sohn

Schneidermeister
und Stifftssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5

Turmuhren
- F A B R I K -



J. G. B A E R
Sumiswald

Tel. 38 — Gegr. 1826

holzreiche
Gemeinden

wählen die

„HÄLG“ Kirchenheizung
für Holzfeuerung

Selbstverwertung trägt mehr ein, als ungenügender Erlös!

.. Aber **nur** im gesetzl. geschützten „Hälg“-Luftheizungs-
ofen kann Holz rationell verbrannt werden. . . Die moderne
„Hälg“-Schnelluft-Heizung für Holzfeuerung ergibt über-
raschend gute Betriebsergebnisse!

Lassen Sie sich von uns kostenlos und unverbindlich
beraten. Wir zeigen Ihnen gerne solche Heizungen
im praktischen Betrieb.

Garantiert 100% Schweizer-Fabrikat!

Ausschneiden und einsenden an:

F. HÄLG + Spezialfabrik für Kirchenheizungen
St. Gallen, Lukasstr. 30 + Zürich, Kanzleistr. 19
Tel. 22.65 Tel. 58.058

Ich interessiere mich für Ihr Heizungssystem und
bitte Sie um ganz unverbindliche Orientierung.

Genauere Adresse:

Unsere Beratung verursacht Ihnen weder finanzielle noch
moralische Verpflichtungen.

